

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
- IV -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I B 2 – 0345/60a

Bearbeiter: **Herr Hampel**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2807**

Telefon (030) 9027-**2406**

Telefax (030) 9028-**2028**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-xxxx

E-Mail Michael.Hampel@seninn.
verwalt-berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **28. Juni 2006**



Aussetzung der Abschiebung für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt sowie für Ausländer, deren Aufenthalt über einen längeren Zeitraum geduldet wurde

Die Innenministerkonferenz wird voraussichtlich im Spätherbst 2006 eine Altfallregelung beschließen. Um möglicherweise betroffene Personen nicht vorher abzuschieben, ordne ich gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG Folgendes an:

Die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern und Ausländern mit langjährig geduldetem Aufenthalt, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und die mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und die vor dem 1. Juni 2000 eingereist sind, wird bis zum 31. Dezember 2006 ausgesetzt.

Miteinbezogen werden die während des Aufenthaltes volljährig gewordenen Kinder. Das Gleiche gilt für abgelehnte Asylbewerber sowie Ausländer, deren Aufenthalt bisher geduldet wurde, die vor dem 1. Juni 2000 als allein stehende Minderjährige eingereist sind. Den betroffenen Personen sind Duldungen zu erteilen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausländer, die Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54 und 55 Abs. 2 Nr. 1-5 und 8 AufenthG (hierzu gehören auch die GE-Ident-Fälle) erfüllen sowie Ausländer, die rechtskräftig zu einer bzw. mehrerer Geldstrafen von insgesamt mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer bzw. mehrerer Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Monaten verurteilt worden sind. Bei mehrfachen Verurteilungen sind die verhängten Einzel- bzw. Gesamtstrafen zu addieren.

Ausländer, die unter diese Regelung fallen und noch laufende Verwaltungsstreitverfahren betreiben mit dem Ziel, eine Duldung zu erhalten, sind zunächst aufzufordern, die Streitverfahren durch Rücknahme zu beenden.

Im Auftrag
Dr. Vetter